



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.24 RRB 1910/2163**
Titel **Gemeindewesen.**
Datum 24.12.1910
P. 808–809

[p. 808] In Sachen der Armenpflege Hirzel, Rekurrentin gegen einen Entscheid des Bezirksrates Morgen vom 10. September 1910 betreffend das Armengut,
hat sich ergeben:

A. Am 25. September 1882 übermittelte der Testamentsvollstrecker des in Horgen verstorbenen Jakob Stapfer, Julius Stapfer-von Fröben, der Armenpflege Hirzel die Summe von Fr. 3000 mit folgendem Begleitschreiben:

«Nach dem Wunsche meines seligen Bruders, Herrn Jakob Stapfer, beehre ich mich, Ihnen als Schenkung beiliegend an Banknoten zu begleichen Fr. 3000 (Franken dreitausend). Dieser Betrag soll bis Ende des Jahres 1892 als Separat- und Spendfonds behandelt werden und zwar in der Weise, daß bis zu dieser Epoche das Kapital mit Zinsen vorzüglich zur Unterstützung unserer in Ihrer Gemeinde wohnenden dürftigen, kranken oder alt gewordenen Arbeiter verwendet wird. Das Maß der Nachhülfe für jeden einzelnen und die Berücksichtigung der jeweiligen Erwerbsverhältnisse bleibt Ihrem Ermessen überlassen.»

Am gleichen Tage hatte der nämliche Testamentsvollstrecker weitere Legate den zugerischen Gemeinden Neuheim, Menzingen und Oberägeri ausgerichtet und ihnen übereinstimmend folgende Zweckbestimmung zur Kenntnis gebracht:

...Nach dem Wunsche meines seligen Bruders, Herrn Jakob Stapfer, beehre ich mich, Ihnen als Schenkung beiliegend an Banknoten zu begleichen: Fr ...

Dieser Betrag soll bis Ende des Jahres 1892 als Separatfonds behandelt werden und zwar in der Weise, daß dessen Zinsen und die Hälfte des Kapitals verwendet werden müssen vorzüglich zur Unterstützung unserer in der Gemeinde wohnenden kranken, dürftigen oder alt gewordenen Arbeiter. Das Maß der Nachhülfe für jeden einzelnen und die Berücksichtigung der jeweiligen Erwerbsverhältnisse bleibt Ihrem Ermessen überlassen.

Mit dem Jahre 1893 kann Ihre ehrenwerte Behörde über das verbleibende Kapital von Fr. ... zu Unterstützungszwecken nach Gutfinden verfügen.»

Veranlaßt durch eine Anfrage der Gemeindebehörde von Neuheim teilte der Testamentsvollstrecker im Jahre 1884 in Interpretation des letzten Absatzes des Schreibens von 1882 mit, daß es nie in seines Bruders noch in seiner Absicht gelegen habe, den Armenfonds der Gemeinde zu vergrößern, die Verwendung des Fonds bleibe sich auch nach 1892 gleich, mit dem einzigen Unterschied, daß kein bestimmtes Kapital mehr zur Verwendung kommen müsse.

In der Gemeinde Hirzel wurden die Fr. 3000 als Einnahmen aus Legat in die Gemeindegutsrechnung aufgenommen. // [p. 809]



Und dementsprechend gingen auch Einnahmen und Ausgaben des Fonds durch diese Rechnungen. Einwendungen gegen ein derartiges Verfahren sind weder vom Bezirksrat Horgen noch von anderer Seite erhoben worden. Nach diesen Rechnungen und einer die nähere Spezifikation sämtlicher Ausgaben enthaltenden Beilage wurden bis zum Jahre 1889 und im Jahre 1892 Unterstützungen im Sinne der Testamentsbestimmungen ausgerichtet. Ende 1892 belief sich das Legat auf Fr. 3000 Kapital und Fr. 485.75 Einnahmenüberschuß, im Total somit auf Fr. 3485.75. Über die Zinsen dieses Betrages verfügte seither die Armenpflege ohne weitere Rücksichtnahme auf die ehemaligen Arbeiter der Stapfer'schen Weberei.

B. Durch Eingabe vom 23. Februar 1910 gelangten nun vier ehemalige Weberinnen der Stapfer'schen Weberei an den Bezirksrat Horgen mit dem Begehren, es sei das fragliche Legat samt den aufgelaufenen Zinsen den noch lebenden Arbeitern der genannten Firma zur Verteilung auszuhändigen.

Diesem Begehren wurde zwar nicht entsprochen, wohl aber wies der Bezirksrat Horgen durch Beschluß vom 10. September die Armenpflege an

a) das dem Armengut seinerzeit einverleibte Legat Stapfers im Betrage von Fr. 3000 samt dem auf Ende 1892 sich ergebenden Einnahmenüberschuß von Fr. 485.75 mit Ende 1910 aus dem allgemeinen Vermögen des Armengutes auszuscheiden und künftig darüber separate Rechnung zu führen;

b) gemäß dem Verlangen der Beschwerdeführer eine Ausschreibung ergehen zu lassen zur Ermittlung aller in der Gemeinde Hirzel wohnhaften ehemals Stapfer'scher Arbeiter;

c) aus den nach lit. a separat zu verwaltenden Legaten künftighin im Sinne der Schenkungsurkunde vom 25. September 1882 an die darin als berechtigt bezeichneten Personen Unterstützungen auszurichten bis zum Verbrauch des Kapitals. Falls vor diesem Zeitpunkt keine unterstützungsbedürftigen Arbeiter des fraglichen Erblassers mehr vorhanden sein sollten, sei der dazumalige Vermögensbetrag von der Armenpflege als «Freiwilliger Hilfsfonds» zu verwalten und freiwilligen Armenzwecken dienstbar zu machen.

Zu diesem Resultat ist der Bezirksrat Horgen von der Erwägung aus gekommen, daß aus dem verschiedenen Wortlaut der testamentarischen Bestimmungen über die Legate zu gunsten Hirzels einerseits und den zugerischen Gemeinden andererseits gefolgert werden müsse, der Wille des Testators sei dahin gegangen, die Armenpflege Hirzel habe das Legat für die festgelegten Zwecke bis zu dem Jahre 1892 ganz zu verbrauchen. Es sei daher unrichtig, wenn die Armenpflege annehme, der 1892 noch vorhandene Rest des Legates sei ihr zu Eigentum zugefallen. Dem stehe schon die vom Testamentsvollstrecker der zugerischen Gemeinde Neuheim gegenüber gemachte Erklärung entgegen. Ebenso sei es nicht zutreffend, wenn die Armenpflege Hirzel sich auf den Standpunkt stelle, das Legat werde jedenfalls dann ihr Eigentum, wenn keine nach dem Legat zu unterstützenden Personen mehr vorhanden seien. Dem Willen des Legators entspreche es viel eher, wenn die in diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Kapitalien als Hilfsfonds für die Zwecke der freiwilligen Armenpflege erklärt werden.

C. Gegen diesen Beschluß des Bezirksamtes rekurriert nun die Armenpflege Hirzel mit Eingabe vom 4. Oktober 1910 an den Regierungsrat und verlangt, daß sie als Eigentümerin des fraglichen Legates erklärt werde. Zur Begründung dieses Begehrens betont sie vor allem, daß die Behörde von Anfang an der Meinung gewesen sei, nach



Ablauf der testamentarisch festgesetzten Frist von 10 Jahren werde sie Eigentümerin des dann noch vorhandenen Unterstützungsfonds. Zwischen den Gemeinden Horgen und Hirzel hätten von jeher engere Beziehungen bestanden; die Herren Stapfer hätten ihre Schenkung an die Armenpflege Hirzel nicht im gleichen Sinne aufgefaßt, wie diejenigen an die zugerischen Gemeinden; es bestehe denn auch ein sehr wichtiger und grundlegender Unterschied darin, daß die Legate an die letztern nicht der bürgerlichen Armenpflege, sondern den Einwohnerräten zugestellt worden seien. Für die Richtigkeit des von der Rekurrentin eingenommenen Standpunktes spreche im weitern die Tatsache, daß die Rechnungen bisher vom Bezirksrat anstandslos genehmigt worden seien. Bis 1892 habe die Armenpflege das Legat zwar in der Gemeindegutsrechnung gehabt, tatsächlich aber doch als Separatfonds behandelt, über Einnahmen und Ausgaben besonders Rechnung gestellt und die Erträgnisse, soweit Bedarf vorhanden war, stiftungsgemäß verwendet. In den Legatsbestimmungen, die allein maßgebend seien, finden sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die Armenpflege auch nach 1892 verpflichtet gewesen sei, den Separatfonds aufrecht zu erhalten. Auch von den zugerischen Gemeinden richte zum mindesten eine (Menzingen) seit 1893 keine Unterstützung an Stapfer'sche Arbeiter mehr aus.

D. Der Bezirksrat Horgen beantragt in seiner Vernehmlassung vom 13. Oktober 1910 Abweisung des Rekurses der Armenpflege Hirzel. Er weist dabei namentlich daraufhin, daß Stapfer seine sämtlichen Legate, - auch diejenigen für die zugerischen Gemeinden - den bürgerlichen Behörden zur Verwaltung überwiesen habe und daß der Testamentsvollstrecker auch später schriftlich mit der bürgerlichen Armenpflege Neuheim verkehrt und bei dieser Gelegenheit ausdrücklich erklärt habe, daß die Legate nicht den Armenbehörden für die gewöhnliche bürgerliche Armenpflege bestimmt gewesen seien. Wenn der Bezirksrat die Rechnungen vorbehaltlos genehmigt habe, so sei es in Unkenntnis der ihm nicht mitgeteilten Testamentsbestimmungen geschehen; eine Spezialrechnung über das Legat sei ihm nie vorgewiesen, tatsächlich sei eine solche jährliche Rechnung auch nicht geführt worden.

E. Die von der Direktion des Innern angehobene Untersuchung hat noch folgendes ergeben: Die von ihr einverlangten Protokolle aus den Jahren 1882--1893 enthalten keinerlei Einträge, aus denen unmittelbar der wirkliche Wille des Testators ersichtlich wäre. Dagegen gibt der von der Armenpflege Hirzel als Zeuge angerufene Major J. J. Spinner über die maßgebenden Vorgänge folgendes an:

«Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich zur Zeit der Schenkung nicht Mitglied der Armenpflege war, sondern mein Vater. Ich erinnere mich aber noch ganz wohl, daß mein Vater mir sagte, er habe Herrn Julius Stapfer-von Fröben gefragt, wie der allfällig verbleibende Rest zu behandeln sei, und es habe Herr Stapfer persönlich die Ansicht geäußert, der verbleibende Rest des Legates solle in Anbetracht der freundschaftlichen Beziehung mit Hirzel nach Ablauf von 10 Jahren dem Armengut zufallen. Gestützt hierauf wurde denn auch schon 1882 das Legat dem Armengut einverleibt und die nachgesuchten Unterstützungen unter besonderem Titel in der jeweiligen Armengutsrechnung aufgeführt. Die Schlußrechnung über die gemachten Auszahlungen wurde seinerzeit mit den Bestimmungen des Legates der Armengutsrechnung beigelegt. Die Rechnungen von 1882 und die Schlußrechnung wurden vom Bezirksrat Horgen, dem die Verhältnisse bekannt waren, ohne Bemerkungen ratifiziert. Diese Tatsachen waren den in den Jahren 1882 bis 1893 amtierenden Mitgliedern der Kirchen- und Armenpflege ebenfalls bekannt.»



Es kommt in Betracht:

Gegenstand des vorliegenden Rekurses bildet ausschließlich die Frage, ob die Armenpflege Hirzel verpflichtet war, den sogenannten Stapferfonds auch nach 1892 als Stapferfonds zur Unterstützung ehemaliger Stapfer'scher Weber weiter zu verwalten, oder ob ihr ein Recht zustand, den in diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Betrag dem Armengute einzuverleiben. Es handelt sich also darum, zu entscheiden, ob die Armengemeinde nach 1892 unbeschränktes Eigentumsrecht an dem fraglichen Fonds erhielt oder ob die Unterstützungsansprüche der durch das Legat bezeichneten Personen weiterhin bestanden. Da diese Unterstützungsansprüche auf Testament beruhen, also durchaus privatrechtlicher Natur sind, so sind die Verwaltungsbehörden nicht kompetent, über das Begehren der Stapfer'schen Weberinnen zu entscheiden. Der Beschluß des Bezirksrates Horgen muß daher aus formellen Gründen aufgehoben und den erstinstanzlichen Rekurrentinnen überlassen werden, ihre Ansprüche auf dem Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs der Armenpflege Hirzel wird im Sinne der Erwägung abgewiesen und gleichzeitig der Entscheid des Bezirksrates Horgen vom 10. September 1910 aufgehoben.
- II. Auf den Bezug einer Staatsgebühr wird verzichtet. Die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind von der Armenpflege Hirzel zu tragen.
- III. Mitteilung an Frau Witwe Pfenninger zu Händen der übrigen Rekurrentinnen in Hirzel, die Armenpflege Hirzel, den Bezirksrat Horgen und die Direktion des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]